

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 18.03.2021

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an den Herrenberger Schulen

vom 16.03.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an den Herrenberger Schulen vom 31.05.2011, veröffentlicht im „Amtsblatt der Großen

Kreisstadt Herrenberg“ am 16.06.2011, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2018, amtlich bekannt gemacht auf der Homepage der Stadt Herrenberg am 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 - Benutzungsgebühren- erhält der Absatz 2 bis 4 folgende Fassung:

(2) Für die Kernzeitbetreuung während der Schulzeit an den Grundschulen der Stadtteile (7.30 - 8.45 Uhr, 11.15 - 13.30 Uhr, Zeiten können von Schule zu Schule differieren) und der Albert-Schweitzer-Schule (12.00 -15.00 Uhr) fallen ab 01.04.2021 folgende Gebühren an.

	Monatsgebühr 5 Tage/Woche Kernzeitbetreuung	ergibt: Monatsgebühr für Kernzeitbetreuung an einzelnen Wochentagen
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	74,00 €	14,80 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	59,00 €	11,80 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	44,00 €	8,80 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	15,00 €	3,00 €

Für die Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr - 14.00 Uhr fallen an den Grundschulen, die diese Bereuungszeiten anbieten, ab 01.04.2021 folgende Gebühren an.

	Monatsgebühr 5 Tage/Woche Kernzeitbetreuung	ergibt: Monatsgebühr für Kernzeitbetreuung an einzelnen Wochentagen
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	18,00 €	3,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	15,00 €	3,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	11,00 €	2,20 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	4,00 €	0,80 €

Für die Betreuung während der Ferien fallen ab 01.04.2021 folgende Gebühren an (das Angebot findet nur bei ausreichendem Bedarf zentral an einer Grundschule statt).

	Ferienbetreuung pro Woche 7:30 - 14.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	70,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	56,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	42,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	11,00 €

(3) Für die Ganztagesbetreuung in der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule während der Schulzeit werden ab 01.04.2021 folgende Gebühren festgesetzt.

	Monatsgebühr 5 Tage /Woche nur Früh- betreuung	Monatsgebühr 5 Tage /Woche Früh- und Mittags- betreuung	Monatsgebühr 5 Tage /Woche Nachmittags- betreuung	Summe Monatsgebühr Früh- und Mittags- betreuung + Nachmittags- betreuung 5 Tage pro Woche	Summe Monatsgebühr Frühbetreuung 1 Tag pro Woche	Summe Monatsgebühr Früh- und Mittags- betreuung 1 Tag pro Woche	Summe Monatsgebühr Früh- und Mittags- betreuung + Nachmittags- betreuung 1 Tag pro Woche
	07:00 - 08:45	07:00 - 08:45 12:30 - 14:45	14:45 - 17:00	07:00 - 08:45 12:30 - 14:45 14:45 - 17:00	07:00 - 08:45	07:00 - 08:45 12:30 - 14:45	07:00 - 08:45 12:30 - 14:45 14:45 - 17:00
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	44,00 €	74,00 €	90,00 €	164,00 €	8,80 €	14,80 €	32,80 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	35,20 €	59,00 €	72,00 €	131,00 €	7,04 €	11,80 €	26,20 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	26,40 €	44,00 €	54,00 €	98,00 €	5,28 €	8,80 €	19,60 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	8,80 €	15,00 €	18,00 €	33,00 €	1,76 €	3,00 €	6,60 €
zuzügl. Kosten für Mittagessen							

Die Nachmittagsbetreuung kann nur in Kombination mit der Kernzeit- und Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Frühbetreuung kann gesondert in Anspruch genommen werden.

Die reine Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist nicht mit anderen Betreuungsangeboten kombinierbar.

Für die Betreuung während der Ferien außerhalb der Schließzeiten werden ab 01.04.2021 folgende Gebühren festgesetzt.

	Ferienbetreuung pro Woche 7:00 - 17:00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	80,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	64,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	48,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	16,00 €
zuzügl. Kosten für Mittagessen	

(4) Für die Ganztagesbetreuung in der Vogt-Hess-Grundschule während der Schulzeit werden ab 01.04.2021 folgende Gebühren festgesetzt.

	Monatsgebü hr 5 Tage /Woche Früh- betreuung	Monatsgebü hr 5 Tage /Woche Kernzeit- und Mittags- betreuung	Monatsgebü hr 5 Tage /Woche Nachmittag s-betreuung	Summe Monatsgebü hr Früh-, Mittags- + Nachmittag s-betreuung 5 Tage pro Woche	Summe Monats- gebühr Früh- betreuung 1 Tag pro Woche	Summe Monats- gebühr Kernzeit- und Mittags- betreuung 1 Tag pro Woche	Summe Monats- gebühr Früh-, Kernzeit- + Mittags- + Nachmittag s-betreuung 1 Tag pro Woche	Summe Monats- gebühr Kernzeit- + Mittags- + Nachmittag s-betreuung 1 Tag pro Woche
	07:00 - 7:30	07:30 - 08:45 11:15 - 13:50	13:50 - 17:00	07:00 - 08:45 11:15 - 13:50 13:50 - 17:00	07:00 - 7:30	07:30 - 08:45 11:15 - 13:50	07:00 - 08:45 11:15 - 13:50 13:50 - 17:00	07:30 - 08:45 11:15 - 13:50 13:50 - 17:00
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	16,00 €	74,00 €	74,00 €	164,00 €	3,20 €	14,80 €	32,80 €	29,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	13,00 €	59,00 €	59,00 €	131,00 €	2,60 €	11,80 €	26,20 €	23,60 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	10,00 €	44,00 €	44,00 €	98,00 €	2,00 €	8,80 €	19,60 €	17,60 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	3,00 €	15,00 €	15,00 €	33,00 €	0,60 €	3,00 €	6,60 €	6,00 €
zuzügl. Kosten für Mittagessen								

Die Nachmittagsbetreuung kann nur in Kombination mit der Kernzeit- und Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 17. März 2021

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister